

Finanzordnung

Inhalt

§ 1 - GRUNDSÄTZE DER SPARSAMKEIT	1
§ 2 - HAUSHALTSPLAN	1
§ 3 - KASSENVERWALTUNG	1
§ 4 - AUFGABEN DES VIZEPRÄSIDENT FINANZEN	1
§ 5 - EINGEHEN VON RECHTSVERBINDLICHKEITEN	2
§ 6 - SITZUNGEN, LEHRGÄNGE, USW.	2
§ 7 - KASSENPRÜFER	2
§ 8 - REISKOSTENVERGÜTUNG	2
§ 9 - ERSTATTUNG VON AUSLAGEN	3
§ 10 - EINNAHMEN AUS GEBÜHREN BZW. STRAFEN	3
§ 11 - SCHLUSSBESTIMMUNG	3

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit

Die Finanzmittel des Badminton-Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 - Haushaltsplan

Der ordentliche und außerordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des BVRP.

Reichen die vorgesehenen Beiträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, dann ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und vom geschäftsführenden Vorstand dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 - Kassenverwaltung

Die Kasse der BVRP ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Vorstand für den Einzelfall getroffen worden sind.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des BVRP abzuwickeln. Über diese Konten ist der Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes Verfügungsberechtigt. In Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen tritt an dessen Stelle der Präsident oder dessen Stellvertreter.

§ 4 - Aufgaben des Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom BVRP veranstalteten Spiele, Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von vier Wochen - dem Vorstand, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Der Vizepräsident Finanzen ist die alleinig anweisende Stelle; ihm obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen der zuständigen Instanz zu melden.

§ 5 - Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 100, -- Euro im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Vizepräsident Finanzen oder vom Geschäftsführer selbst eingegangen werden.

Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Anschaffungen für Büro- und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn sie im Einzelfall die Summe von 250, -- Euro nicht übersteigt.

§ 6 - Sitzungen, Lehrgänge, usw.

Die Organe berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben, unter Angabe von Tag, Dauer der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß überschreiten oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann bzw. die Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

§ 7 - Kassenprüfer

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse einer eingehenden Revision zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.

§ 8 - Reiskostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung für
 - a) Eisenbahn,
 - b) Wasserfahrzeuge,
 - c) Luftfahrzeuge,
 - d) Schlafwagen,
 - e) Taxi- und Mietwagenbenutzung,
2. Wegstreckenentschädigung,
3. Mitnahmeentschädigung,
4. Tagegeld Inland,
5. Übernachtungsgeld Inland,
6. Tagegeld/Übernachtungsgeld Ausland,
7. Nebenkosten.

Einzelheiten und Ausführungen zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 enthält Anlage II zur FO (Reisekostenvergütung).

Einzelheiten und Ausführungen zu Nummer 6 enthält Anlage II zur FO (Reisekostenvergütung) Nr. 7 Auslandsreisen.

§ 9 - Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen bei überregionalen und internationalen Maßnahmen regelt Anlage IV der Finanzordnung.

Die Abrechnungen für Maßnahmen und Anschaffungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss der Maßnahme bzw. erfolgter Anschaffung eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Erstattung.

§ 10 - Einnahmen aus Gebühren bzw. Strafen

Die Höhe der vom BVRP erhobenen Gebühren und Strafen, auch Verbandsumlagen und Startgelder regelt die Anlage I zur Finanzordnung. In ihren Punkten wird auf die zugrundeliegenden Vorschriften verwiesen.

§ 11 - Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Anlage I zur Finanzordnung – Gebühren/Strafen/Vergütungen

Inhalt

1) GEBÜHREN	1
2) STARTGEBÜHREN	1
3) STRAFEN ALLGEMEIN	1
4) STRAFEN SPIELVERKEHR.....	2
5) VERGÜTUNG FÜR VEREINE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Im BVRP gelten nachfolgende Gebühren und Strafen sowie Vergütungen für Vereine:

1) Gebühren

	Euro
1.1 Aufnahme in den BVRP - GO § 2	25,00
1.2 Anrufen der 1. Instanz des Rechtsweges (Protest) RO § 28 (1)/SpO § 44	12,00
1.3 Anrufen der 2. Instanz des Rechtsweges (Berufung) RO § 28 (1)/SpO § 44	25,00
1.4 Verbandsumlage pro Verein und Jahr	200,00
1.5 Verbandsumlage pro Wettkampfsportler (=Inhaber Spielberechtigung)	
1.5.1 Aktive	13,00
1.5.2 Schüler/Jugend	8,00
1.5.3 Freizeitsportler	0,00
1.6 Gebühr Spielberechtigung/ Pass, SpO § 39, Abs. 2	
1.6.1 Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung	10,00
1.6.2 Schiedsrichterpass	4,00

2) Startgebühren

2.1 Meldegebühr pro Mannschaft und Saison			
2.1.1 Aktive (regional) SpO § 16			75,00
2.1.2 Schüler/Jugend SpO § 16/JO § 13			35,00
2.2 Meisterschaften, Ranglistenturniere SpO § 34, Abs.2			
2.2.1 Aktive	Einzel		10,00
2.2.2	Doppel, Mixed		12,00
2.2.3 Schüler/Jugend	Einzel		8,00
2.2.4	Doppel, Mixed		8,00

3) Strafen allgemein

3.1 Nichtteilnahme am Verbandstag pro Verein Satzung § 17, Abs. 2/GO § 4			60,00
3.2 Nichtabgabe von Unterlagen für die Abwicklung des Spielverkehrs/Geschäftsbetriebes (Satzung § 10 c)			
3.2.1 Terminüberschreitung			10,00
3.2.2 Terminüberschreitung über 4 Wochen			26,00
3.2.3 Terminüberschreitung über 8 Wochen			52,00
3.3 Abgabe abweichender Bestandsmeldungen an Sportbund und BVRP zum finanziellen Nachteil des BVRP (der Nachteil ist vom BVRP nachzuweisen). Erstattung des finanziellen Nachteils zuzüglich			5,00

4) Strafen Spielverkehr

4.1	Spiele in unvorschriftsmäßiger Kleidung SpO § 7		2,00
4.2	Spiele mit nicht zugelassenen Bällen SpO § 8		5,00
4.3	Verstöße der Veranstaltungsleitung SpO § 9		5,00
4.4	Unterlassene/verspätete Bekanntgabe der Spielzeiten SpO § 24		
4.4.1		Senioren	20,00
4.4.2		Jugend	10,00
4.5	Weigerung zur Übernahme des Schiedsrichteramtes SpO § 10/SpO § 19		
4.5.1		Senioren	10,00
4.5.2		Jugend	5,00
4.6	Nichtbeachtung von Spielverboten SpO § 11		
4.6.1		Senioren	20,00
4.6.2		Jugend	10,00
4.7	Falsche Mannschaftsaufstellung SpO § 18/SpO § 22/JO § 10		
4.7.1		Senioren	5,00
4.7.2		Jugend	2,00
4.8	Fehlen eines Jugendbetreuers SpO § 20		5,00
4.9	Falsches Ausfüllen des Spielberichts SpO § 21		
4.9.1		Senioren	5,00
4.9.2		Jugend	2,00
4.10	Falsches Ausfüllen des Spielberichts SpO §17 Abs.6, § 21		
4.10.1		Senioren	10,00
4.10.2		Jugend	5,00
4.11	Unterlassene, verspätete Erfassung im Onlinesystem, SpO § 21, § 27		
4.11.1		Senioren	10,00
4.11.2		Jugend	5,00
4.11.3	Im Wiederholungsfall durch die gleiche meldepflichtige Mannschaft je Spieltag (Doppelspieltag)		
		Senioren	15,00
4.11.4		Jugend	10,00
4.11.5	Je weitere Wiederholung	Senioren	20,00
4.11.6		Jugend	12,50
4.12	Nichtantritt zu einem Meisterschaftsspiel SpO § 25		
4.12.1	Rheinhausen-Pfalz-Liga/Verbandsligen	Senioren	20,00
4.12.2	andere Klassen	Senioren	15,00
4.12.3	Blockspieltage (entschuldigt)	Jugend	10,00
4.12.4	Blockspieltage (unentschuldigt)	Jugend	20,00
4.13	Nichtantritt zu Meisterschaften		
4.13.1	Landesmeisterschaften und überregional	Senioren	10,00
4.13.2		Jugend	5,00
4.13.3	sonstige Meisterschaften und Ranglistenturniere	Senioren	5,00
4.13.4		Jugend	2,00
	außerdem Startgebühren		
4.14	Aufstellung nicht spielberechtigter Spieler SpO § 25/SpO § 26		
4.14.1		Senioren	5,00
4.14.2		Jugend	2,00
4.15	Unzulässige Spielverlegungen SpO § 27		
4.15.1		Senioren	5,00
4.15.2		Jugend	2,00
4.16	Zurückziehen einer Mannschaft SpO § 28		
4.16.1	Rheinhausen-Pfalz-Liga/Verbandsligen	Senioren	40,00
4.16.2	andere Klassen	Senioren	30,00
4.16.3		Jugend	20,00
4.17	Spiele ohne Genehmigung SpO § 37		
4.17.1		Senioren	10,00
4.17.2		Jugend	5,00
4.18	Meldung nicht spielberechtigter Spieler SpO § 34		
4.18.1		Senioren	5,00
4.18.2		Jugend	2,00
4.19	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung SpO § 39/SpO § 40		
4.19.1		Senioren	10,00

4.19.2	Jugend	5,00
4.20 Verweigerung der Freigabe von Spielern ohne Angabe von Gründen		
4.20.1	Senioren	15,00
4.20.2	Jugend	5,00
4.21 Einsatz gesperrter Spieler SpO § 45		
4.21.1	Senioren	25,00
4.21.2	Jugend	10,00

Anlage II zur Finanzordnung – Reisekostenvergütung

Inhalt

1. ANSPRUCH	1
2. FAHRT- UND FLUGKOSTENERSTATTUNG	1
3. WEGSTRECKENENTSCHÄDIGUNG	1
4. MITNAHMEENTSCHÄDIGUNG	2
5. TAGEGELD	2
6. ÜBERNACHTUNGSGELD	2
7. AUSLANDSDIENSTREISEN	2
8. NEBENKOSTEN	3
9. SONSTIGES	3
10. ANPASSUNGSKLAUSEL	3

1. Anspruch

Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Leistungen, die Dienstreisende von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf Reisekostenvergütung anzurechnen.

2. Fahrt- und Flugkostenerstattung

- a) Eisenbahn/Fähre
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
- b) Erstattet werden auch Reservierungskosten.
Fährkostenerstattungen sind unter Buchstabe a aufgeführt. Weitere Kosten für die Nutzung von Wasserfahrzeugen werden nicht erstattet.
- c) Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. In Ausnahmefällen, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen, können die entstandenen notwendigen Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.
- d) Schlafwagen
Zusätzliche Kosten für die Nutzung eines Schlafwagens werden nicht erstattet.
- e) Taxi- und Mietwagenbenutzung
Taxikosten sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen und werden bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.
Die Benutzung von Mietwagen ist auf solche mit der „gängigen Bezeichnung“ Kleinwagen und/oder Mittelklassewagen begrenzt.

Aktuelle Rabatte und Vergünstigungen der Anbieter sind in Anspruch zu nehmen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

3. Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines eigenen PKWs beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,25 Euro je gefahrenem Kilometer.

Ausnahmeregelung: Ehrenamtlich Tätige erhalten je gefahrenen Kilometer 0,25 Euro. Eine Kilometerbegrenzung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Benutzung des eigenen PKWs auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

4. Mitnahmeentschädigung

Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen nicht erstattet.

5. Tagegeld

- a) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes. Es beträgt:
 - aa) pauschal 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
 - bb) pauschal 12 Euro bei einer Abwesenheit ohne Übernachtung von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden, auch dann, wenn die Tätigkeit an einem Kalendertag beginnt und ohne Übernachtung am nächsten Tag endet,
 - cc) pauschal jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag eine Übernachtung erfolgt.
- b) Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:
 - aa) für das Frühstück um 20 %,
 - bb) für das Mittagessen um 40 %,
 - cc) für das Abendessen um 40 %,und zwar jeweils des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.

Der Abzug erfolgt auch dann, wenn Dienstreisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

6. Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

7. Auslandsdienstreisen

Auslandsreisen sind Reisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

Es gelten die vom BMI festgesetzten Tagegelder für das jeweilige Reisekosten-Abrechnungsjahr. Maßgebend ist die für das betreffende Jahr gültige „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstagegelder und Übernachtungsgelder“. Die festgesetzten Auslandstagegelder gelten für jeden Kalendertag einer mehrtägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von 24 Stunden. An den Tagen des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsreise sowie bei einer eintägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 % des Auslandstagegeldes.

Bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet.

Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Auslandstagegeld wie folgt zu kürzen:

- a) für das Frühstück um 20 %,
- b) für das Mittagessen um 40 %,

c) für das Abendessen um 40 %.

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld sowie Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmen sich nach dem Land, das vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht wurde. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Dienstortes im Ausland gezahlt (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG).

8. Nebenkosten

Darunter sind die notwendigen Auslagen zu verstehen, die nicht den vorstehend aufgeführten Kostenarten zugeordnet werden können. Nebenkosten sind zur Erstattung in der Regel durch einen Beleg nachzuweisen.

In den Fällen, in denen üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind, genügt eine schriftliche Erklärung.

9. Sonstiges

Im Übrigen gilt die aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetzes.

10. Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Beträge entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Änderungsbestimmungen zum Reisekostenrecht anzupassen.

Anlage III zur Finanzordnung – Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

Inhalt

§ 1 - ANWENDUNGSBEREICH.....	1
§ 2 - LEISTUNGEN	1
§ 3 - BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE	1
§ 4 - HONORARE.....	2
§ 5 - HONORAR IN BESONDEREN FÄLLEN	2
§ 6 - ZEITHONORAR	2
§ 7 - NEBENKOSTEN.....	3
§ 8 - ZAHLUNGEN	3
§ 9 - UMSATZSTEUER.....	3
§ 10 - HONORARE FÜR GRUNDLEISTUNGEN	3

§ 1 - Anwendungsbereich

Honorarzahungen sind nur für Tätigkeiten zulässig, die kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Angehörigen und Nichtangehörigen des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e. V. (BVRP), soweit sie durch Bestimmungen dieser Anlage erfasst werden. Angehörige des BVRP sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige. Für hauptamtlich oder teilweise hauptamtlich Tätige gelten Einschränkungen, die jeweils kenntlich gemacht sind.

§ 2 - Leistungen

Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und besondere Leistungen. Grundleistungen umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind. Zu den Grundleistungen können besondere Leistungen hinzukommen oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung der Aufgabe gestellt werden.

§ 3 - Bestimmungen und Begriffe

Leistungen im Sinne dieser Anlage sind:

1. Trainertätigkeit,
2. Delegationsleitung,
3. physiotherapeutische Betreuung,
4. psychologische Betreuung,
5. Tätigkeit als Referent/Co-Referent,
6. Korrektur von Prüfungsarbeiten, Abnahme von Prüfungen, Aufgabenstellung und Korrektur,
7. Aufgabenstellung, Betreuung und Beurteilung von Studienarbeiten,
8. Leitung von Seminaren und Workshops,
9. Tätigkeiten an BVRP-Infoständen,

10. Programmierarbeiten,
11. Erarbeitung von Fachunterlagen,
12. Tätigkeit als Sparringspartner,
13. Sonstige Honorartätigkeit für den BVRP.

§ 4 - Honorare

Das Honorar richtet sich nach den in dieser Anlage bestimmten Sätzen. Die in dieser Anlage bestimmten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

Die in dieser Anlage bestimmten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen und ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen überschritten werden.

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze.

§ 5 - Honorar in besonderen Fällen

Werden Grundleistungen teilweise von anderen fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar abgerechnet werden, das der verminderten Leistung entspricht.

Für besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur abgerechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart worden ist. Das berechnete Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar für die Grundleistung zu stehen, mit der die besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.

Honorarvereinbarungen mit hauptamtlich tätigen Angehörigen des BVRP (zum Beispiel Landestrainer oder Projektrainer) sind nicht zulässig. Über den Dienstvertrag hinausgehende Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind mit zusätzlichem Gehalt beziehungsweise Prämien zu entlohnen. Die Höhe der Entlohnung hat sich an den Vereinbarungen im Dienstvertrag zu orientieren und/oder ist vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen.

Honorarvereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des BVRP bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Honorarzahung mit der Funktion des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters vereinbar ist. Die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten gehen über eine ehrenamtliche Mitarbeit hinaus und sind deshalb in der Regel zu honorierende Dienstleistungen.

Soweit besondere Leistungen ganz oder teilweise an Stelle von Grundleistungen erbracht werden, ist für sie ein Honorar abzurechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6 - Zeithonorar

Zeithonorare sind anhand des vor Leistungserbringung geschätzten Zeitbedarfs unter Zugrundelegung der Stundensätze zu berechnen. Kann der Zeitbedarf nicht vorher geschätzt werden, so ist das Honorar auf der Grundlage von Zeitnachweisen unter Zugrundelegung der Stundensätze abzurechnen.

Werden Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde ein Betrag von 5 Euro bis 50 Euro in Ansatz gebracht werden.

§ 7 - Nebenkosten

Die bei der Ausführung der Aufgabe entstehenden notwendigen Auslagen (Sach- und Reisekosten gemäß Anlage II zur FO) können neben den Honoraren abgerechnet werden.

Entgelte für nicht dem Leistungserbringenden obliegende Leistungen, die dieser Dritten übertragen hat: Die Übertragung muss über den geschäftsführenden Vorstand beantragt und ihr muss der geschäftsführende Vorstand zugestimmt haben.

Nebenkosten sind gegen Einzelnachweis abzurechnen.

§ 8 - Zahlungen

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gezahlt werden. Forderungen auf Erstattung von Nebenkosten werden durch Nachweis fällig.

Der Zahlungsempfänger hat bei Empfang von Abschlags- beziehungsweise Abschlusszahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars sowie für eine möglicherweise erforderliche Abführung der Sozialversicherungsbeiträge Sorge trägt und insofern den BVRP von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

§ 9 - Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung ist in den nach dieser Anlage berechneten Honoraren und den nach § 7 berechneten Nebenkosten enthalten.

§ 10 - Honorare für Grundleistungen

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Grundleistungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Tagessätze für z.B. Turnierleitung, Betreuung, Schiedsrichter:

bis 3 Std.	4 Euro
bis 6 Std.	8 Euro
über 8 Std.	15 Euro
Lehrwart:	Mittagessen für Referenten

2. Eine Zeitstunde Trainertätigkeit, eingeschlossen die Erstellung von Trainingsplänen ohne die Anfertigung von zeitaufwändigen Analysen aus Wettkämpfen:

Aushilfskräfte bis 18 J.	6,50 Euro
Aushilfskräfte ab 18 J.	7,50 Euro
C-Trainer	10 Euro
B-Trainer	12,50 Euro
A-Trainer	15 Euro
Referent	Honorar nach Vereinbarung

3. Tagespauschale für Honorartrainer:

Anreisetag:	
C-Trainer	40 Euro
B-Trainer	50 Euro

A-Trainer **60 Euro**

Turniertag:

C-Trainer **80 Euro**

B-Trainer **100 Euro**

A-Trainer **120 Euro**

Die Halbtagespauschale (für 3 oder 4 Zeitstunden) beträgt 50% der o. g. Beträge.

4. Lehrgangsleitung:

erster/letzter Tag	20 Euro
sonst	15 Euro
Lehrwart	30 Euro (je Tag)

5. Pauschalvergütung für Referententätigkeit, die ein Wochenende umfasst (inkl. Vor- und Nachbereitung von Ausbildungslehrgängen sowie die Erstellung von Prüfungsaufgaben, nur in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter Lehre, ansonsten gelten die Sätze wie in 4.):

Bis zu 18 Zeitstunden (Sa und So): 500 Euro.

Bis zu 24 Zeitstunden (Fr bis So): 750 Euro.

Anlage IV zur Finanzordnung – Bezuschussung von Ausgaben bei überregionalen und internationalen Maßnahmen

Inhalt

§ 1 – SENIOREN O19, JUGEND	1
§ 2 - ALTERSKLASSE O35+	1
§ 3 - TURNIERLEITUNGSVERGÜTUNG	1
§ 4 - AUSRICHTERVERGÜTUNG	1
§ 5 - SCHIEDSRICHTERVERGÜTUNG	1
§ 6 - FUNKTIONÄRE	2
§ 7 - KADERFÖRDERUNG U19/O19 (KEINE ALTERSKLASSEN)	2

Eine Bezuschussung kann vom Vorstand bzw. dem zuständigen Referat gewährt werden, wenn die aktuelle Haushaltslage dies zulässt.

§ 1 – Senioren O19, Jugend

- (1) Welt- und Europameisterschaft:
- 50 EUR Pauschal je Turniertag

§ 2 - Altersklasse O35+

Keine Bezuschussung

§ 3 - Turnierleitungsvergütung

- (1) 50 EUR für -1-tägige Veranstaltung
- + 50 EUR für weitere Tage
 - + 0,25 EUR je gefahrenen Kilometer

§ 4 - Ausrichtervergütung

Für jede sportliche Veranstaltung im Sinne der Satzung § 19, 3.

a) bei überregionalen Turnieren	Startgelder
b) BVRP-Turniere auf Verbandsebene 1-tägig	150,00
c) BVRP-Turniere auf Verbandsebene 2-tägig	200,00
d) BVRP-Turniere auf Bezirksebene 1-tägig	150,00
e) BVRP-Turniere auf Bezirksebene 2-tägig	200,00
f) Mini-/Junior-Cup	75,00
g) Breitensportveranstaltungen	75,00
h) Schüler-/Jugendblockspieltage / Lehrgänge (pro Lehrgangstag)	20,00
i) BVRP Verbandstag	100,00

§ 5 - Schiedsrichtervergütung

- (1) Die Kosten trägt der gastgebende Verein.

Um unverhältnismäßig hohe Fahrtkosten für die betroffenen Vereine zu vermeiden, gilt hierbei:

- Kosten für Schiedsrichter werden grundsätzlich max. vom Wohnort (innerhalb des Verbandsgebietes) zum Einsatzort bezahlt.
 - Davon abweichende Kostenregelungen die eine finanzielle Mehrbelastung für den kostentragenden Verein verursachen würden, sind vorab durch den Schiedsrichterwart zu genehmigen.
- (2) Gleiches gilt bei Einsätzen auf Turnieren. Davon abweichende Kostenregelungen /-träger sind nur mit Zustimmung des Schiedsrichterwartes möglich.
- (3) Für jeden Schiedsrichter, den ein Verein aufweist und der mind. 1 Einsatz pro Saison für den BVRP geleistet hat, erhält der Verein 60 EUR.

§ 6 - Funktionäre

- (1) Für jeden BVRP-Funktionär, den ein Verein aufweist erhält ein Verein 60 EUR. Als Funktionäre zählen alle Mitglieder des Vorstandes und Beirates gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung, alle Ausschussmitglieder, die Kassenprüfer.

§ 7 - Kaderförderung U19/O19 (keine Altersklassen)

D-Kader U11-17/U19/U22	Kaderstatus TTD/NK2/NK1-OK	Platz 1-3 SWDM U19	Platz 1-3 DM U19/O19/U22	Platz 1-3 EM/WM	Platz 1-5 Deutsche Gesamt- rangliste AK
5%/10%/15%	5%/10%/15%	5%	10%	15%	5%

Die Kaderförderung errechnet sich aus der Summe der erzielten Förderprozentpunkte. Daraus errechnet sich wie folgt die individuelle Förderung: Förderbetrag = (Förderprozentpunkte / Gesamtprozentpunkte) x Gesamtförderbetrag*

* wird in jedem Haushaltsjahr neu festgelegt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende nach Vorlage der Kostennachweise (gemäß Sportförderrichtlinie des LSB Rheinland-Pfalz).